



**Einwohnergemeinde Roggwil**

---

---

# **Elektrizitätsreglement**

**2006**

## Die Einwohnergemeinde Roggwil erlässt folgendes Elektrizitätsreglement

Rechtsgrundlagen, erwähnte Vorschriften und Normen	2
Hinweis männliche und weibliche Form	2
1 Organisatorisches (Verhältnis Gemeinde - Elektrizitätsversorgung)	3
1.1 Gemeindeaufgabe	3
1.2 Organisation	3
1.3 Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	3
1.3.1 Einnahmen	3
1.3.2 Spezialfinanzierung	3
1.3.3 Abgabe an Gemeindekasse	3
1.4 Anlagen im Eigentum der Elektrizitätsversorgung	3
1.4.1 Eigentum, Erstellung	3
1.4.2 Durchleitungs- und Baurechte	4
1.4.3 Betretungsrecht	4
1.5 Öffentliche Beleuchtung	4
1.6 Schutz von Personen und Werkanlagen	4
2 Verhältnis zu versorgten Kunden (Elektrizitätsversorgung ↔ Kunden)	4
2.1 Erschliessung im Gemeindegebiet	4
2.1.1 Bauzone	4
2.1.2 Ausserhalb des Baugebietes	5
2.2 Hausanschluss (Netzanschluss)	5
2.2.1 Definition	5
2.2.2 Eigentum	5
2.2.3 Bewilligungspflicht	5
2.2.4 Kosten Erstellung, Instandstellung und Anpassen	5
2.2.5 Einmalige Anschlussgebühren	5
2.2.6 Durchleitungsrechte	6
2.2.7 Aufhebung des Hausanschlusses	6
2.2.8 Provisorische oder temporäre Anschlüsse	6
2.3 Hausinstallationen	6
2.3.1 Vorschriften	6
2.3.2 Melde- und Kontrollpflicht	6
2.3.3 Rückwirkungen vom Netz auf die Hausinstallationen	6
2.3.4 Rückwirkungen der Hausinstallationen auf das Netz	6
2.4 Messung des Verbrauchs	6
2.4.1 Messeinrichtungen	6
2.4.2 Einbauort der Messeinrichtungen	7
2.4.3 Ablesung, Betretungsrecht	7
2.4.4 Handänderung, Mieter- und Pächterwechsel	7
2.4.5 Defekte, Genauigkeit	7
2.4.6 Missbrauch, Haftung bei Schäden	7
2.5 Energielieferung / Netzbenutzung	8
2.5.1 Energielieferung, Qualität, Umfang und Regelmässigkeit	8
2.5.2 Lieferunterbrüche, Liefereinschränkungen	8
2.5.3 Netzbenutzung / Energiedurchleitung	8
2.5.4 Energie-Rücklieferung	8
2.5.5 Gebühren für die Energielieferung / Netzbenutzung	8
2.5.6 Schuldner, Rechnungsstellung, Fälligkeit, Verzug	8
2.5.7 Weiterverkauf	9
3 Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
3.1 Strafbestimmungen	9
3.2 Streitigkeiten, Rechtspflege	9
3.3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	9

## Rechtsgrundlagen, erwähnte Vorschriften und Normen

### Bund

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz; SR 734.0)
- Verordnung über elektrische Leitungen (LeV; SR 734.)
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung; SR 734.)
- Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung; SR 734.)
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.42)
- Energieverordnung (EnV; SR 730.01)
- Schweizerisches Obligationenrecht

### Kanton

- Kantonales Energiegesetz (EnG)
- Allgemeine Energieverordnung (AEV)
- Kantonales Baugesetz (BauG)
- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches des Kantons Bern (EG z. ZGB)

### Gemeinde

- Gemeindeordnung (GO)

### Vorschriften, Normen

- Werkvorschriften Bernischer Elektrizitätsverband (BEV)

## Hinweis männliche und weibliche Form

Die Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form geschrieben. Sie gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## **1 Organisatorisches (Verhältnis Gemeinde – Elektrizitätsversorgung)**

### **1.1 Gemeindeaufgabe**

<sup>1</sup> Die elektrische Versorgung der Einwohnergemeinde Roggwil ist eine öffentliche Aufgabe und wird durch die Gemeinde (nachfolgend mit Elektrizitätsversorgung bezeichnet) wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätsversorgung versorgt in ihrem Gemeindegebiet die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit elektrischer Energie. Sie sorgt für die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze. Sie erstellt, betreibt und unterhält die für die Beschaffung, Übertragung, Verteilung und Messung notwendigen Anlagen.

### **1.2 Organisation**

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Elektrizitätsversorgung obliegt dem Gemeinderat. Er kann in eigener Kompetenz die notwendigen Aufgaben und Zuständigkeiten an die Bau- und Betriebskommission sowie an Dritte delegieren. Er legt Organisation und Zuständigkeiten schriftlich fest.

<sup>2</sup> Beauftragt der Gemeinderat Dritte mit der ganzen oder teilweisen Führung der Elektrizitätsversorgung kann er dabei über die in der Gemeindeordnung festgelegte Finanzkompetenz für wiederkehrende Aufgaben hinausgehen, jedoch höchstens bis insgesamt 120'000 Franken.

### **1.3 Finanzierung der Elektrizitätsversorgung**

#### **1.3.1 Einnahmen**

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung finanziert sich aus:

- den einmaligen Gebühren
- den wiederkehrenden Gebühren
- Beiträgen gemäss besonderer Gesetzgebung
- gemeindeintern verrechnete Leistungen für die öffentliche Beleuchtung
- sonstigen Einnahmen und Beiträgen Dritter

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für die Elektrizitätsversorgung und die im Folgenden festgelegte Abgabe an die Gemeinde vollumfänglich decken.

#### **1.3.2 Spezialfinanzierung**

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Art. 86 der kantonalen Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Elektrizitätsanlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

#### **1.3.3 Abgabe an Gemeindekasse**

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung liefert im Sinne einer Abgabe an die ordentliche Rechnung der Einwohnergemeinde Roggwil einen Anteil des Gewinnes aus den Elektrizitätsverkäufen und Netznutzungseinnahmen ab.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird jährlich durch die Gemeindeversammlung im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages festgesetzt.

### **1.4 Anlagen im Eigentum der Elektrizitätsversorgung**

#### **1.4.1 Eigentum, Erstellung**

<sup>1</sup> Die Anlagen, welche der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dienen, stehen im Eigentum der Gemeinde, mit Ausnahme der Hausanschlüsse (Netzanschlüsse) nach Ziffer 2.2 und der Hausinstallationen nach Ziffer 2.3.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätsversorgung bestimmt Ort, Art und Zeitpunkt der Erstellung von gemeindeeigenen Anlageteilen. Das Erstellen von solchen Anlageteilen, insbesondere der Detailerschliessung kann

vertraglich den interessierten Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern übertragen werden (Art. 109 BauG).

#### **1.4.2 Durchleitungs- und Baurechte**

<sup>1</sup> Der Erwerb der Durchleitungs- und Baurechte für die Anlagen der Elektrizitätsversorgung richtet sich - unter Vorbehalt von Absatz 2 - nach der Eidgenössischen Elektrizitätsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Durchleitungsrechte insbesondere für Leitungen bis 1'000 Volt Wechselstrom können nach Artikel 10 Absatz 2 Energiegesetz erworben werden (öffentliches Planauflageverfahren).

<sup>3</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen und sofern sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

#### **1.4.3 Betretungsrecht**

<sup>1</sup> Den Organen der Elektrizitätsversorgung und deren Beauftragten ist der Zutritt zu den auf privatem Boden liegenden Anlagen und Leitungen zu gestatten. Sie sind berechtigt, den Leitungen zu Kontroll-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten nachzugraben. Schäden sind zu vergüten.

### **1.5 Öffentliche Beleuchtung**

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung erstellt und betreibt für die Gemeinde und den Staat die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und des öffentlichen Raumes nach Massgabe des kantonalen Strassenbaugesetzes.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätsversorgung ist nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Allfällig entstehender Schaden am Privateigentum vergütet die Elektrizitätsversorgung.

<sup>3</sup> Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung darf durch Bepflanzung nicht behindert werden.

<sup>4</sup> Die Beleuchtung von Privateigentum (Privatstrassen) ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Ausnahmsweise können Privatstrassen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung an das Netz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen werden. Die Betriebskosten übernimmt die Elektrizitätsversorgung, wenn der Privatweg allgemein vom Publikum benützt werden kann.

### **1.6 Schutz von Personen und Werkanlagen**

<sup>1</sup> Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, die Personen oder die Anlagen der Elektrizitätsversorgung schädigen oder gefährden können, hat dies der Elektrizitätsversorgung rechtzeitig zu melden. Diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Elektrizitätsversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

<sup>3</sup> Wer in der Nähe von Freileitungen Arbeiten irgendwelcher Art ausführen will, hat dies der Elektrizitätsversorgung frühzeitig zu melden. Sie besorgt zum Schutz von Personen die Isolierung, Abschaltung oder andere Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers.

## **2 Verhältnis zu versorgten Kunden (Elektrizitätsversorgung ↔ Kunden)**

### **2.1 Erschliessung im Gemeindegebiet**

#### **2.1.1 Bauzone**

<sup>1</sup> Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106ff BauG).

#### **2.1.2 Ausserhalb des Baugebietes**

<sup>1</sup> Ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Erschliessung nach Artikel 8 des Energiegesetzes. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen.

## **2.2 Hausanschluss (Netzanschluss)**

### **2.2.1 Definition**

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen, ab der von der Elektrizitätsversorgung bestimmten Hausanschlussstelle, mit der Hausinstallation des Kunden. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

### **2.2.2 Eigentum**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers.

### **2.2.3 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Neue Netzanschlüsse sind mit einem Formular frühzeitig bei der Elektrizitätsversorgung zu beantragen. Diese bestimmt Ausführungsart, Leitungsführung, Querschnitt sowie Ort und Art der Montage von Anschlussüberstromunterbrecher und Messeinrichtung.

<sup>2</sup> In der Regel wird nur ein Anschluss pro Gebäude erstellt.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für Netzanschlüsse im 16kV-Netz oder für solche, welche eine eigene Transformatorstation bedingen, werden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

### **2.2.4 Kosten Erstellung, Instandstellung und Anpassen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Erstellung, Instandstellung und Anpassen an geänderte Verhältnisse des Hausanschlusses (Tiefbauarbeiten, Kabel und Hausanschlusskasten) gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers.

### **2.2.5 Einmalige Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Für neue Netzanschlüsse wird eine Anschlussgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach dem Querschnitt der Hausanschlussleitung. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt und ist in der separaten Gebührenverordnung festgehalten.

<sup>3</sup> Bei Verstärkung der Hausanschlussleitung ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzuzahlen.

<sup>4</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die bisher bezahlten Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

<sup>5</sup> Die Anschlussgebühr oder Nachgebühr wird im Zeitpunkt des erfolgten Hausanschlusses bzw. der Verstärkung der Hausanschlussleitung fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Anschlussleitung berechnet.

<sup>6</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>7</sup> Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtnemer ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwaltung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren. Die Gemeinde geniesst für ihre allfälligen Forderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

### **2.2.6 Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup> Der Erwerb von Durchleitungsrechten für Hausanschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers für den die Leitung erstellt wird.

### **2.2.7 Aufhebung des Hausanschlusses**

<sup>1</sup> Der Anschluss ist auf Kosten des Grundeigentümers oder des Baurechtnehmers vom Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung abzutrennen, wenn der Elektrizitätsbezug endgültig nicht mehr gewünscht wird, oder wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

## **2.2.8 Provisorische oder temporäre Anschlüsse**

<sup>1</sup> Für provisorische oder temporäre Anschlüsse (Bauplätze, Schausteller, Festanlässe, usw.) legt die mit der Betriebsführung beauftragte Stelle den Anschlusspunkt und die Anforderungen an die Messung des Energieverbrauchs fest.

<sup>2</sup> Die Installation ab Anschlusspunkt gilt als private Leitung. Der Besteller des Anschlusses hat diese, nach Rücksprache mit der Elektrizitätsversorgung, bei dem von dieser bezeichneten Installateur zu seinen Lasten direkt in Auftrag zu geben.

<sup>3</sup> Der Energiepreis richtet sich nach dem Tarif "vorübergehender Energiebezug" in der Gebührenverordnung.

## **2.3 Hausinstallationen**

### **2.3.1 Vorschriften**

<sup>1</sup> Für Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen ist die Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Normen zu befolgen. Ausserdem gelten im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung Roggwil die Werkvorschriften des Bernischen Elektrizitätsverbandes (BEV).

### **2.3.2 Melde- und Kontrollpflicht**

<sup>1</sup> Die Melde- und Kontrollpflicht von Niederspannungsinstallationen ist in der eidgenössischen Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) geregelt. Die Elektrizitätsversorgung Roggwil nimmt die Rolle der Netzbetreiberin ein.

### **2.3.3 Rückwirkungen vom Netz auf die Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Der Eigentümer der Hausinstallation hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Elektrizitätsunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberwellen in den eigenen Anlagen vermieden werden.

### **2.3.4 Rückwirkungen der Hausinstallationen auf das Netz**

<sup>1</sup> Die elektrischen Hausinstallationen mit den daran angeschlossenen Einrichtungen und Geräten dürfen den Betrieb der Anlagen der Elektrizitätsversorgung und der anderen Elektrizitätsbezüger nicht stören. Anschluss- und Betriebsbewilligung von Anlagen und Geräten, die Oberwellen und andere Rückwirkungen auf das Netz der Elektrizitätsversorgung verursachen, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften und Normen.

## **2.4 Messung des Verbrauchs**

### **2.4.1 Messeinrichtungen**

<sup>1</sup> Die Elektrizität wird nach Verbrauch verrechnet. Dieser wird durch die Messeinrichtungen festgestellt.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtungen (Zähler und Netzkommandoempfänger) stehen im Eigentum der Elektrizitätsversorgung. Sie werden von der Elektrizitätsversorgung bzw. deren Beauftragten ein- und ausgebaut sowie unterhalten.

<sup>3</sup> Private Messeinrichtungen (Unterzähler) werden für die Verrechnung nicht anerkannt.

### **2.4.2 Einbauort der Messeinrichtungen**

<sup>1</sup> Der Einbauort von Mess- und Steuereinrichtungen wird von der Elektrizitätsversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers und gemäss den Werkvorschriften, bestimmt.

<sup>2</sup> Wer einen Netzanschluss beansprucht, hat den erforderlichen Platz für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen unentgeltlich bereitzustellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselrohre etc.) auf eigene Kosten einzurichten. Der Einbauort muss für die Elektrizitätsversorgung und den Grundeigentümer zugänglich sein.

### 2.4.3 Ablesung, Betretungsrecht

<sup>1</sup> Die Zählerablesung ist Sache der Elektrizitätsversorgung. Die Ableseperiode wird von der Elektrizitätsversorgung festgelegt.

<sup>2</sup> Dem Vertreter der Elektrizitätsversorgung ist auf Verlangen Zutritt zur Messeinrichtung zu gewähren.

<sup>3</sup> Ist die Zählerablesung aus Gründen, welche die Elektrizität beziehende Person zu vertreten hat, ausnahmsweise nicht möglich, behält sich die Elektrizitätsversorgung eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

### 2.4.4 Handänderung, Mieter- und Pächterwechsel

<sup>1</sup> Jede Handänderung eines Grundstückes mit Anschluss an das Elektrizitätsnetz (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Elektrizitätsversorgung schriftlich innert 2 Wochen zu melden.

<sup>2</sup> Bei Mieter- und Pächterwechsel obliegt die Meldepflicht dem Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten. Die Meldung hat mindestens 3 Tage vor dem Wechsel zu erfolgen.

### 2.4.5 Defekte, Genauigkeit

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung revidiert die Mess- und Steuerungseinrichtungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Mess- und Steuerungseinrichtungen, deren Messgenauigkeit die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtig funktionierend.

<sup>2</sup> Stellt der Elektrizitätsbezüger Störungen an Mess- und Steuerungseinrichtungen fest, so muss er die Elektrizitätsversorgung davon unverzüglich benachrichtigen.

<sup>3</sup> Der Elektrizitätsbezüger kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Elektrizitätsversorgung die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten, andernfalls der Elektrizitätsbezüger.

<sup>4</sup> Bei fehlerhaften Messangaben ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Elektrizitätsverbrauch, nach Anhörung der Betroffenen, durch die Elektrizitätsversorgung bestimmt längstens jedoch für fünf Jahre zurück. Grundlage bildet die vorangegangene Zeitperiode unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen.

### 2.4.6 Missbrauch, Haftung bei Schäden

<sup>1</sup> Die Entnahme von Elektrizität aus dem Netz vor der Messeinrichtung ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Der Bezüger darf an den Mess- und Steuereinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Insbesondere dürfen die Einrichtungen nur durch die Elektrizitätsversorgung oder durch das beauftragte Personal plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Bei Missbrauch haftet der Verursacher für alle Kosten und entgangenen Gebühren.

<sup>3</sup> Für Beschädigungen der Apparate durch Einflüsse wie Schlag, Druck, Wärme und dergleichen haftet der Verursacher.

## 2.5 Energielieferung / Netzbenutzung

### 2.5.1 Energielieferung, Qualität, Umfang und Regelmässigkeit

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung liefert in der Regel die Elektrizität ununterbrochen innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz, gemäss den gültigen Normen und Vorschriften, nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätsversorgung kann die Elektrizitätsabgabe entschädigungslos einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- bei Elektrizitätsknappheit
- bei Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten
- bei Betriebsstörungen,
- in Notlagen und im Brandfall
- durch Sperrungen von einzelnen Verbrauchergruppen in Spitzenlastzeiten



<sup>3</sup> Voraussehbare längere Einschränkungen oder Lieferunterbrüche werden den Elektrizitätsbezü-  
gern nach Möglichkeit rechtzeitig angekündigt.

### **2.5.2 Lieferunterbrüche, Liefereinschränkungen**

<sup>1</sup> Die Eigentümer und Benützer von Anlagen und Geräten haben von sich aus alle notwendigen  
Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wie-  
dereinschaltung oder Schwankungen entstehen können.

### **2.5.3 Netzbenutzung / Energiedurchleitung**

<sup>1</sup> Die Netzbenutzung für die Durchleitung von Energie eines anderen Lieferanten richtet sich nach  
der aktuellen Rechtsetzung. Werden entsprechende gesetzliche Vorschriften erlassen, so gelten  
diese vorrangig.

### **2.5.4 Energie-Rücklieferung**

<sup>1</sup> NetZRückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden durch  
die Elektrizitätsversorgung bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rück-  
speisung auf das spannungslose Elektrizitätsversorgungsnetz ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätsversorgung nimmt die von Energieerzeugungsanlagen produzierte elektrische  
Energie ab, wenn die technischen und gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Rücklieferer haftet der Elektrizitätsversorgung und geschädigten Dritten für alle Schäden, die  
durch den Betrieb der Energieerzeugungsanlagen entstehen.

### **2.5.5 Gebühren für die Energielieferung / Netzbenutzung**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an das Netz der Elektrizitätsversorgung sowie die Energielieferung, respektive  
Netzbenutzung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Gebühren gestalten sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Grundpreise zur Deckung der verbrauchs-unabhängigen Kosten,
- Arbeitspreise für die bezogene elektrische Energie,
- je nach Massgabe des anzuwendenden Tarifs, Leistungspreise für die beanspruchte elek-  
trische Leistung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest. Sie sind in der separaten Gebührenverord-  
nung festgehalten. Für die Zuordnung der Elektrizitätsbezüger zu den einzelnen Tarifgruppen ge-  
mäss den in der Gebührenverordnung umschriebenen Kriterien, ist die Bau- und Betriebskommis-  
sion zuständig.

### **2.5.6 Schuldner, Rechnungsstellung, Fälligkeit, Verzug**

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet.  
Sie werden periodisch in Rechnung gestellt. Die Rechnungsperioden sind in der Gebührenverord-  
nung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnung.

<sup>3</sup> Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung kann ein Verzugszins sowie eine Mahn-  
gebühr erhoben werden. Näheres regelt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung.

<sup>4</sup> Die Elektrizitätsversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen oder Sicher-  
stellungen zu verlangen, innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen oder Selbstkassierzähler  
einzubauen die so eingestellt werden können, dass ein angemessener Geldbetrag zur Tilgung von  
Forderungen verwendet werden kann. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Person, die  
Elektrizität bezieht.

### **2.5.7 Weiterverkauf**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt zukünftiger gesetzlicher Bestimmungen ist der Weiterverkauf von Elektrizität an  
Dritte ohne Bewilligung der Elektrizitätsversorgung untersagt, ausgenommen ist die Abgabe ohne  
Zuschlag an Untermieter.

### 3 Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### 3.1 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### 3.2 Streitigkeiten, Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Elektrizitätsversorgung kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

#### 3.3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement betreffend die Abgabe von elektrischer Energie vom 9. September 1987 sowie die Ergänzung des Reglements vom 12. Dezember 1988 sowie der Stromtarif zum Reglement betreffend die Abgabe von elektrischer Energie der Einwohnergemeinde Roggwil vom 13. Juni 2005.

<sup>3</sup> Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Roggwil am 11. Dezember 2006.


NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Gemeindepräsident



Erhard Grütter

Der Geschäftsleiter



Roland Juen



#### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Elektrizitätsreglement während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Der Geschäftsleiter



Roland Juen

Roggwil, 17. Januar 2007